



AZ L-15.421-06.04/622

ANTRAG Nr. 20/17

nach § 17 GeschO

Betr.: **Kirchenpflege – Erweiterung der rechtlichen Anstellungsvoraussetzungen**

Eingebracht in die Sitzung der 15. Landessynode am

A. Beschluss vom

Verweisung an

B. Beschluss vom

Annahme:

einstimmig

mit Mehrheit

bei Jastimmen, Neinstimmen, Enthaltungen

Ablehnung

C. Antrag zurückgezogen
am

Die Landessynode möge beschließen:

Der Oberkirchenrat wird gebeten, die rechtlichen Voraussetzungen dafür zu schaffen, dass in Ausnahmefällen Personen, die nicht der evangelischen aber einer ACK-Kirche angehören, zu Kirchenpflegerinnen und Kirchenpflegern mit Sitz und Stimme im Kirchengemeinderat gewählt werden können. Diese Neuregelung soll zeitnah im Rahmen eines Pilotprojektes ausprobiert werden.

Begründung:

Bei der Errichtung von Verwaltungszentren (EVZ) und der Übernahme der Kirchenpflegetätigkeiten durch deren Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in den dem EVZ angeschlossenen Gemeinden kommt es in Diasporagebieten der Landeskirche zu erheblichen Schwierigkeiten. Bei aller Beachtung der entsprechenden Regelungen der Kirchengemeindeordnung (KGO) in Verbindung mit der Kirchlichen Anstellungsordnung (KAO) ist es in der Abwägung zwischen fachlicher Qualifikation und Konfession nicht möglich, nur evangelische Personen im EVZ anzustellen, es gibt häufig keine geeigneten evangelischen Bewerberinnen und Bewerber.

Sollen Verwaltungsangestellte des EVZ dann die Aufgabe der Kirchenpflege in einer angeschlossenen Gemeinde übernehmen, scheitert dies derzeit an der Konfession. Damit wird – besonders in der Diaspora – die Einführung neuer Strukturen in Kirchenpflege und kirchlicher Verwaltung und damit eine Entlastung der Pfarrämter erheblich behindert.

Entweder ist die Position nicht stimmberechtigter Verwaltungsangestellter im Kirchengemeinderat (KGR) geschwächt. Oder es muss die Hilfskonstruktion einer ehrenamtlichen Besetzung der Kirchenpflege etwa durch eine/n KGR gewählt werden, was zu unnötigen Abstimmungsproblemen führt. Angesichts der Tatsache, dass die Kirchenpflege nur eine Stimme im KGR hat, halten wir es für verantwortbar, dass Personen mit Mitgliedschaft in einer ACK-Kirche bei kleinen Kirchenpflegen (Kategorie A/EG 8) in den KGR wählbar sind.

Stuttgart, 15. Mai 2017

1. Hellger Koepff
Robby Höschele
Elke Dangelmaier-Vinçon
Ernst-Wilhelm Gohl
Renate Wittlinger

2. Jutta Henrich
Marina Walz-Hildenbrand
Sabine Foth
Heiko Bräuning
Prof. Dr. Martin Plümicke

3. Ulrike Sämman
Christiane Mörk
Kerstin Vogel-Hinrichs
Götz Kanzleiter
Andreas Wündisch